



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Hundetaxe

Gemeinderat 12. August 2013

Der Gemeinderat Moosseedorf erlässt gestützt auf Artikel 23 des Polizeireglementes vom 31. Mai 2013 folgende

Verordnung über die Hundetaxe

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung führt das Polizeireglement Art. 23 in folgenden Punkten aus: a) Die Höhe der Hundetaxe je Jahr und Hund b) Den Bezug und die Fälligkeit der Hundetaxe sowie die Zuständigkeiten der Rechnungsstellung
Höhe der Taxe	Art. 2 Die Hundetaxe beträgt Fr. 100.00 je Jahr und Hund.
Rechnungsstellung	Art. 3 Die Abteilung Finanzen stellt jährlich den registrierten Hundehaltenden die Hundetaxe für das laufende Jahr in Rechnung.
Fälligkeit und Zahlungsfrist	Art. 4 Der geschuldete Betrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Säumnis	Art. 5 ¹ Die Abteilung Finanzen mahnt säumige Taxpflichtige unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist. ² Der Gemeinderat verfügt Hundetaxen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989.
Hinterziehung/Busse	Art. 5 ¹ Die vollendete oder versuchte Hinterziehung von Hundetaxen wird nach Artikel 16 Absatz 1 Hundegesetz mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. ² Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2013 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 12. August angenommen.

Dienstag, 13. August 2013

Gemeinderat Moosseedorf


Peter Bill
Gemeindepräsident


Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amts-
anzeiger Fraubrunnen publiziert.

Dienstag, 13. August 2013

Gemeindeverwaltung Moosseedorf


Peter Scholl
Leiter Verwaltung